

Art. 7

Honorarberechnung nach den Baukosten

7.1 Grundsätze

- .1 Der Aufwand des Architekten für die Grundleistungen (vgl. Art. 3.3.3) in den Phasen 3 bis 5 gemäss Art. 4 steht erfahrungsgemäss in einem bestimmten Verhältnis zu den Baukosten des bearbeiteten Bauwerkes. Dieser Zusammenhang erlaubt es, den angemessenen durchschnittlichen Zeitaufwand (T_m) in Bezug zu den Baukosten zu bestimmen. Durch Multiplikation dieses Wertes mit dem Faktor i , der die Eigenschaften und Zusammensetzung des eingesetzten Teams berücksichtigt (vgl. Art. 7.11), wird der für die Honorarberechnung massgebende, auftragsspezifisch prognostizierte Zeitaufwand (T_p) errechnet.
- .2 Grundlagen für die Bestimmung des Architektenhonorars bilden
 - die aufwandbestimmenden Baukosten,
 - der statistisch ermittelte Grundfaktor für den Stundenaufwand,
 - die Baukategorie bzw. der Schwierigkeitsgrad,
 - der Umfang der zu erbringenden Leistungsanteile (Grundleistungen),
 - ein allfälliger Anpassungsfaktor,
 - die Eigenschaften und Zusammensetzung des eingesetzten Teams,
 - spezielle mehrwertbringende oder kostensenkende Sonderleistungen,
 - der angebotene Stundenansatz.
- .3 Die Honorarberechnung nach den Baukosten geht davon aus, dass der Architekt die Gesamtleitung ausübt (Art. 3.4). Deren Aufwand ist im Honorar inbegriffen. Wird eine übergeordnete Gesamtleitung eingeführt, wenn die Art der Aufgabe dies erfordert oder wenn sie der Auftraggeber wünscht (vgl. Art. 3.4.3), so ist die Entschädigung für diese zusätzliche Leistung gesondert zu vereinbaren.
- .4 Das Honorar ist als gewogenes Mittel zu verstehen und bezieht sich auf die Gesamtbaukosten, einschliesslich der Bauwerksteile, deren Betreuung teilweise bei den an der Planung beteiligten Spezialisten und Beratern liegt.
- .5 Der aufgabenbedingte Wegfall von Grundleistungen hat keine Minderung des Honorars zur Folge, sofern das vereinbarte Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wird.
- .6 Die Entschädigung für besonders zu vereinbarende Leistungen gemäss Art. 4 ist im Honorar gemäss Art. 7.4 nicht inbegriffen.
- .7 Die Honorarberechnung kann auch phasenweise differenziert erfolgen.

7.2 Formel für die Berechnung des durchschnittlichen Zeit- aufwandes (T_m)

- .1 Der durchschnittliche Zeitaufwand wird wie folgt berechnet:

$$T_m = B \times \frac{p}{100} \times n \times \frac{q}{100} \times r$$

T_m = durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden

B = aufwandbestimmende Baukosten in Franken, exkl. MWST (Art. 7.5 und 7.6)

p = Grundfaktor für den Stundenaufwand (Art. 7.2.2)

n = Schwierigkeitsgrad gemäss Einteilung in Baukategorien (Art. 7.7 und 7.8)

Dieser beträgt für Baukategorie

I	$n = 0,7$	V	$n = 1,1$
II	$n = 0,8$	VI	$n = 1,2$
III	$n = 0,9$	VII	$n = 1,3$
IV	$n = 1,0$		

q = Leistungsanteil in Prozenten (Summe der zu erbringenden Teilphasen, Art. 7.9)

r = Anpassungsfaktor (Art. 7.10)

- .2 Der Grundfaktor p für den Stundenaufwand wird berechnet nach der Formel

$$p = Z1 + \frac{Z2}{\sqrt{B}}$$

B = aufwandbestimmende Baukosten in Franken, exkl. MWST (Art. 7.5 und 7.6)

Die Werte für die Koeffizienten $Z1$ und $Z2$ werden aus statistischen Reihen abgeleitet und durch den SIA periodisch veröffentlicht.